

Auszug aus:

Grundrechte-Report 2017

Zur Lage der Bürger und Menschenrechte in Deutschland

Till Müller-Heidelberg / Elke Steven / Marei Pelzer / Martin Heiming / Cara Röhner / Rolf Gössner / Julia Heesen / Arthur Helwich (Hg.)

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen

Artikel 12 (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Maria Wersig

Wen schützt das Prostituiertenschutzgesetz?

Das »Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen« (ProstSchG) wurde im Jahr 2016 beschlossen, es tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. Für Personen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten (in der Gesetzesdefinition: Prostituierte), bedeutet das Gesetz vor allem neue Pflichten. Um der Prostitution legal und ohne die Gefahr von Bußgeldern nachgehen zu können, müssen sie sich bei einer staatlichen Behörde regelmäßig (alle zwölf bzw. ab einem Alter von 21 Jahren alle 24 Monate) anmelden sowie regelmäßig an einer verpflichtenden gesundheitlichen Beratung (voraussichtlich im Gesundheitsamt, alle sechs bzw. ab einem Alter von 21 Jahren alle zwölf Monate) teilnehmen. Die Dokumente über den Nachweis der Anmeldung und der Gesundheitsberatung sind bei der Prostitutionsausübung bei sich zu führen. Sie können auch mit einem Aliasnamen ausgestellt werden, sind aber immer mit einem Lichtbild versehen. Ohne diese Nachweise ist die Tätigkeit im Bordell nicht mehr möglich, denn die Betreibenden von Prostitutionsstätten müssen künftig die Dokumente prüfen. Die von den Neuregelungen betroffenen Grundrechte der Prostituierten sind Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) und Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Prostitution als Beruf

Die Definition, wer als Prostituierte bzw. Prostituirter gilt, ist sehr weit gefasst. Sexuelle Dienstleistungen bietet an, wer sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornimmt oder an sich duldet; Geschlechtsverkehr oder auch nur Anfassen ist nicht notwendig, sonstige sexuell bestimmte oder konnotierte Verhaltensweisen (sodomasochistische Rollenspiele, Tantramassage, sexuelle Assistenz für Menschen mit Behinderungen) sind sexuelle Handlungen. Der Gesetzgeber macht also auch Menschen zu Prostituierten, die sich selbst nicht so bezeichnen würden. Auch die einmalige oder gelegentliche Prostitutionsausübung ist anmeldepflichtig, anders als im Gewerbebereich, das

üblicherweise eine gewisse Kontinuität der wirtschaftlichen Tätigkeit erfordert. Die sexuelle Dienstleistung muss nicht gegen Geld erfolgen, auch ein Tausch gegen eine gezielte Steigerung (oder den Erhalt) des eigenen Lebensstandards gilt als Prostitution. Die neuen Pflichten regulieren den Zugang zur Tätigkeit Prostitution, die spätestens seit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2002 als Beruf anerkannt ist und auch vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich in den Kontext der Berufsfreiheit (Art. 12 Absatz 1 GG) gestellt wurde (Nichtannahmebeschluss v. 28.4.2009, Az. 1 BvR 224/ 07). Weil die Anmeldebestätigung die Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit ist und die Ausstellung auch verweigert werden kann, handelt es sich um eine Zugangsbeschränkung zur Berufsausübung für Prostituierte, die nur zum Schutz überragender Gemeinschaftsgüter zulässig ist und einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten muss. Deshalb ist die Frage zu stellen, ob die Anmeldepflicht verfassungsgemäß ist. Weil es aber um das gesellschaftspolitisch hochumstrittene Thema Prostitution geht, blieb dieser Aspekt der Diskussion im Gesetzgebungsverfahren weitgehend unbeleuchtet. Es wurde kaum in Frage gestellt, dass es akzeptabel ist, alle freiwillig in der Prostitution tätigen Frauen und Männer einem engmaschigen staatlichen Kontrollnetz zu unterwerfen, um sie zu schützen. Dabei ist schon unklar, ob die verfolgten Ziele durch die Maßnahmen überhaupt erreicht werden, jedenfalls sind sie in ihrem Ausmaß unverhältnismäßig.

Schützen die neuen Pflichten Opfer von Menschenhandel?

Die Einführung der individuellen Pflichten für Prostituierte wird in erster Linie damit begründet, dass diese der Bekämpfung von Kriminalität in der Prostitution (vor allem Menschenhandel) dient. Ob Menschenhandel durch eine Anmeldepflicht für Prostituierte verhindert werden kann, ist umstritten. Auf der einen Seite ist es selbst für qualifizierte Fachkräfte in den (in Deutschland dünn gesäten) Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel nicht in einem kurzen Gespräch erkennbar, ob ein Opfer einer Straftat vor ihnen sitzt. Denn für die Einschätzung, ob Menschenhandel vorliegt, müssen die konkreten Umstände der Arbeit bekannt sein; das erfordert Vertrauen und Offenheit aufseiten der zu beratenden Person. Weil der aufenthaltsrechtliche Status von Opfern von Menschenhandel in Deutschland immer noch nicht gesichert ist, wird dies das Vertrauen gegenüber einer Behörde nicht unbedingt steigern. Viele Betroffene kommen auch aus Ländern, in denen der Staat oder die Polizei kein Vertrauen genießen. Auch können sich Personen, die von sexueller Ausbeutung profitieren, dafür entscheiden, lieber eine illegale Tätigkeit zu riskieren und die unter ihrer Kontrolle befindlichen Menschen keiner Anmeldung auszusetzen. Es ist allerdings auch nicht ganz ausgeschlossen, dass durch die Anmeldepflicht auch Opfer von Gewalt und Menschenhandel in den Kontakt zu Behörden kommen und sich eventuell offenbaren. In einem gemeinsamen offenen Brief haben sich im Januar 2015 Frauenrechtsorganisationen, Sozialverbände und Beratungsstellen u.a. gegen Anmeldepflicht und Pflicht zur Gesundheitsberatung ausgesprochen.

Gesundheitliche Prävention durch Pflichtberatung

Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist die Prävention von Gesundheitsrisiken durch die regelmäßige, verpflichtende Beratung in einer Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Diese Neuregelung ist besonders bitter, weil seit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Jahr 2001 die Bekämpfung sexuell übertragbarer Krankheiten durch niedrigschwellige, freiwillige, anonyme Angebote (§ 19 IfSG) in Fachkreisen als erfolgreich anerkannt ist. Es besteht die Gefahr, dass Kunden das

regelmäßige Beratungsgespräch als Gesundheitszeugnis fehlinterpretieren und ihrerseits auf Schutz verzichten. Ob die gleichzeitig eingeführte und kaum zu kontrollierende Kondompflicht daran etwas ändert, bleibt abzuwarten. Prävention durch Aufklärung hat im Gesundheitsbereich immer besser funktioniert als Kontrolle.

Gefahr des Zwangsoutings steigt

Die Erhebung von Daten über die Prostitutionsausübung ist immer auch die Erhebung von Daten über die Sexualität einer Person. Weil die Prostitution immer noch gesellschaftlich stigmatisiert ist, befürchten viele in der Prostitution tätige Menschen Zwangsoutings durch die Anmeldepflicht. Eine freie Entscheidung für die Prostitutionsausübung ist nicht gleichzusetzen mit dem offenen Umgang mit dieser Tätigkeit im Freundeskreis, gegenüber anderen Arbeitgebern oder den eigenen Kindern. Datenschutzrechtliche Regeln im Gesetz, die die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten an bestimmte Zwecke binden, können diese Bedenken nur teilweise entkräften. Denn auch wenn die Löschung der Daten drei Monate nach Ende des Anmeldezeitraums zu erfolgen hat, kein Gesetz der Welt kann sie aus den Köpfen staatlicher Hoheitsträger löschen, denen vielleicht in kleineren Kommunen bekannt ist, wer als Prostituierte/ r angemeldet war. Literatur Deutscher Juristinnenbund und weitere Organisationen und Beratungsstellen: Pressemitteilung vom 28.1.2015, [www.djb.de/ Kom/ K4/ pm15-02](http://www.djb.de/Kom/K4/pm15-02)

Grundrechte-Report 2017 (German Edition)
FISCHER E-Books.
Kindle-Version.
(Position 1610 bis 1664)